

Bernd Broich

Rechtsanwalt

RA Broich, Brügelmannstr. 16, 50679 Köln

Landgericht Kassel
Postfach

34111 Kassel

**vorab per Telefax: 05 61/ 9 1210 20
(ohne Abschriften)**

Mein Zeichen: Heep ./ DARC 351/05
--

50679 Köln (Deutz)
Brügelmannstraße 16
(Nähe Messe)

Telefon: 0221 / 70 20 449
Fax: 0221 / 82 71 336

Bankverbindung:
Konto-Nr. 278 625
BLZ 370 502 99
Kreissparkasse Köln

Umsatzsteuer-IdNr: DE 234279292

Gerichtsfach: K 1665

Köln, den 12.12.2005/BR/fi/a

Aktenzeichen: 3 T 822/05

In der Vereinsregistersache

Deutscher Amateur Radioclub e. V.

bedankt sich der Beschwerdeführer für den richterlichen Hinweis vom 21.11.2005.
Der Ortsverband teilt hiermit sein Ausscheiden aus dem Verfahren mit.

Namens und mit Vollmacht des Vereinsmitglieds

Herrn Johannes Heep, Dammer Straße 54, 41066 Mönchengladbach,

der gleichzeitig als Beschwerdeführer eintritt, wird das Verfahren fortgesetzt.

Dieser Parteiwechsel ist sachdienlich, da im Sinne der Prozessökonomie ein weiteres Verfahren vermieden wird.

Namens und mit Vollmacht des neuen Beschwerdeführers wird Stellung genommen zum Schriftsatz des Vereins vom 18.11.2005.

I.

1.

Richtig ist, dass ein selbstständiges Beanstandungsverfahren nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist. Gleichwohl ist der Antragsteller der Auffassung, dass eine Satzung, die jedenfalls teilweise vereinsrechtswidrig ist, in dem Fall, dass sie dennoch die bei der Anmeldung des Vereins erfolgende Prüfung passiert hat, erneut überprüft werden kann.

Ansonsten ergäbe sich die Situation, dass ein Satzungspunkt, der an sich vereinsrechtswidrig ist, für immer bestehen bleiben würde, weil das Registergericht bei der Eintragung insofern zu Unrecht eine Übereinstimmung der Satzung mit dem Vereinsrecht bejaht hat.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass sich das geltende Vereinsrecht im Laufe der Jahre ändert. Eine Satzung, die vor etlichen Jahren noch vereinsrechtskonform war, könnte diese Voraussetzung nach Änderungen im Vereinsrecht nicht mehr erfüllen.

Der DARC e.V. wurde erstmals bereits 24.07.1951 in das Vereinsregister von Kiel eingetragen. Schon damals wurde das in diesem Verfahren angegriffene Prinzip verwirklicht, dass die Amateurratsmitglieder nur von den Ortsverbandsvorsitzenden gewählt wurden. Seitdem ist die Satzung zumindest in diesem Punkt nicht mehr auf ihre Konformität mit dem geltenden Vereinsrecht überprüft worden, obwohl sich dieses in den letzten 55 Jahren wie jedes andere Rechtsgebiet gewandelt hat. Dies gilt nach Auffassung des Beschwerdeführers insbesondere für die Mitwirkungsrechte der Mitglieder.

Jedenfalls ist ein solches Verfahren im Gesetz auch nicht ausdrücklich verboten. Auch in der vereinsrechtlichen Literatur findet sich kein Hinweis darauf, dass ein solches Verfahren nicht möglich sein sollte. Bezeichnenderweise nennt auch der Antragsgegner kein Zitat aus der Literatur, um seine Ansicht zu untermauern.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners sind die Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren in Vereinssachen auf Antrag stattfindet, im Gesetz nicht abschließend aufgezählt. Die im Gesetz aufgezählten Fälle bilden gerade keinen Numerus Clausus.

2.

Richtig ist zwar, dass das Begehren des Antragstellers nicht unter die §§ 73, 74, 75 oder 76 BGB zu subsumieren ist. Gleichwohl gilt hier Ähnliches wie zuvor. Nach diesseitiger Auffassung kann der Antrag durchaus als zulässige Anregung zum Einschalten von Amts wegen angesehen werden. Der Antragsteller vertritt insoweit die Auffassung, dass bei der Anmeldung des Vereins im Jahre 1951 die Satzung zu Unrecht als vereinsrechtskonform akzeptiert wurde. Zumindest heute ist eine Konformität jedoch zu verneinen. Insoweit muss es dem Gericht möglich sein, einen damaligen etwaigen Fehler zu korrigieren.

Daran ändern auch die Ausführungen des Antragsgegners zu Artikel 9 Abs. 1 GG nichts. Selbstverständlich ist die Vereinsautonomie auch vom Grundgesetz geschützt, doch gilt dies nur im Rahmen der Gesetze. Die Satzung des Vereins ist in dem angegriffenen Punkt nicht in Übereinstimmung mit dem Vereinsrecht, so dass insoweit auch nicht die grundgesetzlich geschützte Vereinsfreiheit tangiert sein kann.

II.

1.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners hat das einzelne Mitglied keinen ausreichenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.

Dass das Delegiertenprinzip bei einem derart großen Verein wie dem DARC e. V. zweckmäßig und notwendig ist, wurde in keiner Weise in Abrede gestellt, sondern im

Gegenteil ausdrücklich bestätigt. Angegriffen wird die konkrete Ausgestaltung dieses Delegiertenprinzips.

Die Einführung eines einstufigen Systems zur Wahl der Delegierten wäre keineswegs aus Raum- und Verständigungsproblemen unmöglich. Vollkommen abwegig ist die Darstellung, dies müsse notwendig mit einem Delegierten pro Ortsverband verbunden werden, was mindestens 1.100 Delegierte bedeuten würde.

Dieses „Problem“ wäre ganz einfach zu lösen: Die Mitglieder eines Distrikts wählen ihren Distriktsvorsitzenden und damit gleichzeitig das Amateurratsmitglied direkt ohne Zwischenschaltung der Ortsverbandsvorsitzenden. Es bliebe bei 24 Delegierten, die allerdings im Gegensatz zum jetzigen Verfahren direkt und unmittelbar von der Basis gewählt würden.

Wie schon ausgeführt wurde, wäre eine Mitgliederbeteiligung in noch stärkerem Maße dadurch zu verwirklichen, dass entsprechend der jeweiligen Distriktsgröße eine verschieden große Anzahl an Delegierten mit jeweils einer Stimme in den Amateurrat gewählt wird.

Auf die schon erstinstanzlich angesprochene Möglichkeit einer bundesweiten Listenwahl mit Verhältniswahlrecht wird nochmals hingewiesen.

Auch die weiteren Ausführungen des Vereins versuchen, vom eigentlichen Thema abzulenken. Es wurde überhaupt nicht beanstandet, dass dem einfachen Mitglied nur eine Stimme zusteht. Beanstandet wurde nur, dass eine Direktwahl der Delegierten durch alle Mitglieder nicht vorgesehen ist.

Die Ausführungen des Vereins zur repräsentativen Demokratie mögen für sich gesehen richtig sein, haben aber nichts mit dem konkret zu entscheidenden Fall zu tun. Entscheidend ist, dass die Ortsverbandsvorsitzenden, die ihrerseits die Delegierten der Mitgliederversammlung wählen, nicht an Weisungen der Basis gebunden sind. Daraus folgt zwingend, dass die Basis keinen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung hat.

Der Vergleich mit dem Bundesrat ist mehr als gewagt. Der Antragsgegner mag nicht ernsthaft ein überaus komplexes Gebilde wie den deutschen Staat mit einem Verein vergleichen wollen. Überdies werden sämtliche Parlamente in direkter Wahl von den Wahlberechtigten bestimmt, nicht aber durch eine mehrstufige Delegiertenhierarchie.

Es wäre ein Leichtes, wenn die Mitglieder eines Distrikts nicht nur lediglich auf Ortsverbandsebene ihren Ortsverbandsvorsitzenden wählen würden, sondern auf Distriktsebene den Delegierten. Organisatorische Probleme dürften nicht ernsthaft im Wege stehen. Da es 24 Distrikte gibt – deren Entstehen und Anzahl im Übrigen in der Satzung nicht geregelt sind, so dass die Bildung von 24 Distrikten und damit auch die Anzahl der Amateurratsmitglieder willkürlich ist - und etwa 48.000 Vereinsmitglieder, würden auf jeden Distrikt durchschnittlich 2.000 Mitglieder entfallen. In diesem Rahmen würde eine Wahl keine Probleme aufwerfen. Es sei zum Vergleich z. B. an Mitgliederbefragungen von Parteien oder Gewerkschaften erinnert, bei denen weitaus mehr Mitglieder abstimmen.

Auch besteht die Möglichkeit, eine Briefwahl durchzuführen. Exemplarisch sei die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. (DPG) mit zur Zeit ebenfalls etwa 50.000

Mitgliedern. Gemäß § 22 Abs. 2 der DPG-Satzung wählen alle Mitglieder den Vorstandsrat für drei Jahre, der seinerseits den Vorstand wählt. Trotz vergleichbar großer Mitgliederanzahl wird dort die Beteiligung aller Mitglieder an den Geschicken des Vereins verwirklicht.

3.

Jedes Mitglied hat gerade keinen mittelbaren Einfluss auf die Vorschläge zur Wahl des Distriktsvorstandes, da der Ortsverbandsvorsitzende zwar vom einzelnen Mitglied gewählt wird, diesem gegenüber aber z.B. hinsichtlich der Delegiertenwahl nicht weisungsgebunden ist.

4.

Es bleibt aus den genannten Gründen dabei, dass der allergrößte Teil der Mitglieder keinen ausreichenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung hat. Der Vergleich mit der Zusammensetzung des Bundestages ist abwegig. Alle Abgeordneten werden unmittelbar von den Bürgern gewählt.

5.

Der Vorwurf der Fremdbestimmung des Vereins wird nicht mehr aufrecht erhalten.

6.

Die Mitglieder des Ortsverbandes können aus einem Verhalten der Amateurrats-Mitglieder gerade keine direkten Konsequenzen ziehen, da sie gerade nur den Ortsverbandsvorsitzenden wählen können, der wiederum vollkommen weisungsfrei den Delegierten des Distrikts wählt.

Der Gegenseite wird jedoch darin zugestimmt, dass eine faktisch übermäßig starke Einflussmöglichkeit des Amateurratsprechers keine rechtlichen Auswirkungen haben kann.

7.

Auch das Minderheitenrecht aus § 37 BGB ändert nichts an der Tatsache, dass das Delegiertenprinzip in seiner konkreten Ausgestaltung hier nicht mit dem Vereinsrecht vereinbar ist. Die Vereinsmitglieder haben aus § 37 BGB lediglich das Recht, diese Delegiertenversammlung einzuberufen. Damit ist den Mitgliedern jedoch nicht geholfen, da sie nur diejenigen zur Mitgliederversammlung einberufen können, die sie selbst nicht unmittelbar gewählt haben.

Falls die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung auf Grund des Wahlverfahrens tatsächlich vereinsrechtswidrig ist, vermag auch das Minderheitenrecht aus § 37 BGB dies nicht zu heilen.

8.

Es bleibt dabei, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers bislang verletzt wurde, da der Schriftsatz des DARC e. V. vom 15.09.2005 bislang nicht vorlag. Er wurde jedoch zwischenzeitlich dem Beschwerdeführer zugestellt.

Der Beschwerdeführer nimmt auch zu diesem Schriftsatz kurz Stellung.

a.

Davon, dass der Verein eigens für die Meinungsbildungsprozesse über den

Aufbau und die Struktur des Vereins Gremien einsetzen würde, ist dem Beschwerdeführer nichts bekannt.

b.

Soweit der Schriftsatz auf den ADAC verweist, ist das dortige Wahlverfahren gerade nicht mit dem des Antragsgegners identisch. Wesentlicher Unterschied ist zunächst, dass die Untergliederungen des ADAC (Regionalclubs) laut § 8 Nr 1 der Satzung Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, über eine eigene Satzung verfügen und eigenständig über ihre Geldmittel disponieren. All dies ist bei den Distrikten und Ortsverbänden nicht gegeben.

Zudem wählen alle Mitglieder eines ADAC-Regionalclubs gemäß § 11 Nr 5 der Satzung je angefangene 100.000 Mitglieder je einen Delegierten, der in die Hauptversammlung des Vereins entsandt wird. Dieser unmittelbare Einfluss auf die Zusammensetzung des obersten Organs ist genau das, was der Beschwerdeführer auch für den DARC e.V. fordert. Die Gegenseite kann sich daher keinesfalls zur Untermauerung der dortigen Ansichten auf den ADAC berufen.

c.

Zwar ist der Ortsverbandsvorsitzende in der Tat nach der Satzung von den Ortsverbandsmitgliedern abrufbar, doch benötigen diese dafür eine Dreiviertelmehrheit, so dass insoweit außerordentlich hohe Hürden aufgebaut sind und der Ortsverbandsvorsitzende sich weitgehend ungebunden verhalten kann.

d.

Soweit der Verein auf § 14 Ziffer 6 der Satzung verweist, gibt auch diese Bestimmung dem einzelnen Mitgliede keine ausreichende Beteiligung. Danach können Anträge zu der Versammlung des Amateurrats nur nach Entscheidung durch die Ortsverbandsmitgliederversammlung und der Zustimmung durch die Distriktsversammlung gestellt werden. Bei letzterer hat das einfache Mitglied jedoch weder Stimm- noch Rederecht. Dies hat nur der weisungsungebundene Ortsverbandsvorsitzende, so dass auch hier sehr hohe Hürden aufgebaut werden.

e.

Es bleibt dabei, dass die Mitglieder auch dadurch ungleichmäßig repräsentiert werden, dass die Distriktsvorsitzenden für die ersten 1000 Mitglieder ihres Distrikts zwei Stimmen erhalten, während für jede angefangenen weiteren 1000 Mitglieder jeweils nur eine weitere Stimme vorgesehen ist. Ein einheitlicher Schlüssel ist damit gerade nicht zu bejahen, der Gleichheitsgrundsatz wird verletzt.

III.

Es wird ferner beantragt, dem Beschwerdeführer **Einsicht in die Registerakte** des DARC e.V. zu gewähren durch Übersendung der Akte für drei Tage an die Kanzlei des Unterzeichners, der allerdings vom 23. – 31.12.05 urlaubsbedingt abwesend ist.

Hochachtungsvoll

-Broich-
Rechtsanwalt